

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Träger

Hiermit errichte ich Dipl.-Ing. Wolfgang Maier die unselbständige

„Wolfgang-Maier-Stiftung“

Träger und Treuhänder ist, wie im vorstehenden Stiftungsgeschäft vorgesehen, die Bürgerstiftung Hirschberg an der Bergstraße.

§ 2 Stiftungszweck

Die Erträge aus der bestehenden geregelten Vermögensausstattung sollen folgenden Stiftungszwecken dienen:

- der Förderung des Umwelt- und Naturschutzes
- der Kinder- und Jugendpflege

in der Gemeinde Hirschberg an der Bergstraße.

Die Verwirklichung dieser Ziele kann durch einzelne Maßnahmen und Projekte durchgeführt sowie auch auf Dritte übertragen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

Die Erträge sollen nach Abdeckung der Verwaltungskosten für die vorbezeichneten Stiftungszwecke verwendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Weder der Stifter noch seine Rechtsnachfolger dürfen Zuwendungen aus Mitteln der Treuhandstiftung erhalten. Gleiches gilt für eine Rückzahlung des Betrages gemäß nachstehenden § 4 Abs. (1) der Stiftungssatzung.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke der Stiftung übertragen wir Dipl.-Ing. Wolfgang Maier und Annemarie Maier folgende Vermögensbestandteile:
 - das Grundstück Flst-Nr. 593/5 und Flst-Nr. 593/6 eingetragen im Grundbuch von Hirschberg an der Bergstraße mit allen Bestandteilen
 - € 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend).
- (2) Das vorstehende aufgeführte Vermögen ist von anderen Vermögensmassen gesondert zu verwalten und zu bewirtschaften. Das muß nicht durch den Treuhänder selbst, sondern kann auch durch eine Bank oder Anlagegesellschaft oder andere Dritte geschehen.
- (3) Im Interesse eines langfristigen Bestandes der Stiftung soll das Stiftungsvermögen in seinem Wert erhalten werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Der Verbrauch des Stiftungsvermögens zur Förderung des Stiftungszwecks ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig.
- (4) Die Erträge aus den Vermögenswerten sind für den unter vorstehendem § 2 aufgeführten Stiftungszweck zu verwenden. Das selbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zufließen.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Sie wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Andernfalls sind sie zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (6) Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen vorab zu decken. Rücklagen können im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.
- (7) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stiftungsorganisation

- (1) Der Treuhänder bewirtschaftet die Mittel der Stiftung und sorgt für die ihren Zwecken entsprechende Verwendung gemäß den vorstehenden Bestimmungen. Soweit er dabei in der Öffentlichkeit tätig ist, weist er darauf hin, dass die Mittel aus der Stiftung zur Erfüllung der Zwecke stammen.
- (2) Er erstellt auf Verlangen zum Ende eines Jahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Jahr und binnen 8 Monaten nach Jahresende einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Stiftungsmittel gegenüber dem Stiftungsrat.
- (3) Der Stiftungsrat prüft die Geschäftstätigkeit des Treuhänders im Hinblick auf die Bewirtschaftung der Stiftungsmittel, die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung der Stiftungszwecke. Die Entlastung des Treuhänders ist dem Stiftungsrat vorbehalten.
- (4) Der Stiftungsrat verfügt über bis zu 5 Mitgliedern. Ihre Benennung erfolgt zu dessen Lebzeiten durch den Stifter und den Vorstand der Bürgerstiftung Hirschberg an der Bergstraße, danach durch den Stiftungsrat selbst

(„Kooptation“). Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.

- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates ist auf fünf Jahre begrenzt. Eine erneute Benennung ist zulässig. Der Stifter gehört dem Stiftungsrat auf Lebenszeit als dessen Vorsitzender an.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates können vom Stifter zu dessen Lebzeiten jederzeit und durch den Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Darüber hinaus entscheidet der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat dabei weder ein Stimmrecht noch das Recht an den Beratungen zu seiner Person teilzunehmen. Es ist vor der Entscheidung des Stiftungsrates zu hören.
- (7) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn nicht durch diese Satzung oder das Gesetz andere Mehrheiten gefordert sind. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Den Vorsitz in seinen Sitzungen führt der Stifter.
- (8) Der Treuhänder soll zu den Sitzungen des Stiftungsrates hinzugezogen und zu allen dort behandelten Fragen, die die Stiftung betreffen, gehört werden.

§ 6 Haftung des Treuhänders

- (1) Der Treuhänder haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadenersatzansprüche des Stifters werden von diesem, nach dessen Tod vom Stiftungsrat gegen den Treuhänder geltend gemacht.
- (2) Der Treuhänder verpflichtet sich, einen Zugriff seiner Gläubiger auf das Stiftungsvermögen nach Möglichkeit abzuwenden.

§ 7 Satzungsänderung

- (1) Zu Lebzeiten des Stifters ist dieser berechtigt, eine Anpassung dieser Satzung dahingehend vorzunehmen, daß andere oder zusätzliche Zwecke verfolgt werden, wobei die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit zu beachten sind.
- (2) Sollte sich eine Satzungsänderung wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse als notwendig erweisen, ist die zwischen Treuhänder und Stifter, nach dessen Ableben zwischen Treuhänder und Stiftungsrat zu vereinbaren.

Dazu ist ein Beschluss des Stiftungsrates mit 2/3 Mehrheit erforderlich.

- (3) Die Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 8 Kündigung der Treuhandstiftung

- (1) Das Treuhandverhältnis kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Beide Parteien sind zur Kündigung der Treuhandstiftung berechtigt, wenn die Verwaltungskosten der Treuhandstiftung nicht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 51 ff. AO aus dem Vermögen oder den Mitteln der Treuhandstiftung aufgebracht werden können.

§ 9 Rechtsnachfolge / Vermögensanfall

- (1) Verliert die Bürgerstiftung Hirschberg an der Bergstraße ihre Rechtspersönlichkeit, gehen ihre Verpflichtungen aus dieser mit dem Stifter vereinbarten Satzung auf ihren Rechtsnachfolger über.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bürgerstiftung Hirschberg an der Bergstraße zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Bereich Umwelt- und Naturschutz und/oder Kinder- und Jugendpflege zu verwenden hat.

Die Zustimmung des Finanzamtes ist einzuholen.

§ 10 Kosten und Sonstiges

- (1) Die Kosten dieser Urkunde trägt der Stifter.
- (2) Um beglaubigte Abschriften dieser Urkunde wird gebeten an
 - den Stifter
 - die Bürgerstiftung Hirschberg an der Bergstraße
 - Regierungspräsidium Karlsruhe / Stiftungsbehörde
 - Finanzamt Weinheim
 - RA Norbert Klein, LG-Fach 145 in Mannheim

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

am 21. Januar 2008 vor dem Notar Dr. Ulrich Hoffmann-Remy, Notar in Weinheim

gez. Wolfgang Maier, Annemarie Maier
gez. Fidelis Stachniß, Dr. Klaus Westmann
gez. Notar Dr. Hoffmann-Remy

am 10.10.2011 wurde vom Stiftungsrat und Stiftungsvorstand der § 9 (2) einstimmig, wie oben neu aufgeführt, geändert.

Stand der Satzung: 10.10.2011